



PP#100186674, VORMALS LSG-BE-2016-03-18

6.
06.
2016

In der Sache PP#100186674, vormals LSG-BE-2016-03-18

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Berlin
vertreten durch den Landesvorstand
— Antragsgegner —

wegen Anfechtung Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Abgeordnetenhauswahl am
18.09.2016

hat das Bundesschiedsgericht mit den Richtern Gregory Engels, Klaus Sommerfeld und Mario
Longobardi

nach zwischenzeitlich ergangenem Beschluss bzgl. Besetzung:

Der Richter Michael Ebner scheidet von Amts wegen nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGO durch
Beschluss der Richter Gregory Engels, Klaus Sommerfeld und Mario Longobardi aus.

Der Richter Markus Kompa scheidet von Amts wegen nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGO durch Beschluss
der Richter Gregory Engels, Klaus Sommerfeld und Mario Longobardi aus.

am 02. Juni 2016 beschlossen:

Der Nichteröffnungsbeschluss des Landesschiedsgericht Berlin zu LSG-BE-2016-03-18 wird
aufgehoben.

Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Bayern verwiesen.

I. Sachverhalt

1.

Der Antragsteller hat mit E-Mail datiert vom 18.3.2016, beim Landesschiedsgericht Berlin
zugegangen am 22.3.2016, die Ergebnisse der Aufstellungsversammlung für die Landesliste
zur Abgeordnetenhauswahl am 18.09.2016 angefochten.

2.

Das Landesschiedsgericht Berlin hat mit Beschluss vom 8. April 2016 das Verfahren nicht
eröffnet, da eine Verletzung eigener Rechte nicht schlüssig dargelegt worden sei.

3.

Der Antragsteller hatte mit dem Schreiben datiert vom 18.4.2016, welches am 21.04.2016 in
der Bundesgeschäftsstelle zugegangen war Beschwerde gegen den Beschluss des
Landesschiedsgericht Berlin erhoben.

4. Das Bundesschiedsgericht hatte in der Sitzung am 28. April 2016 das Verfahren an das
Landesschiedsgericht Brandenburg verwiesen. Dort erhielt das Verfahren das Aktenzeichen
LSG Bbg 16/2. Mit dem Beschluss von 19.05.2016 welcher dem Bundesschiedsgericht am
gleichen Tag zugegangen ist, gab das LSG Brandenburg das Verfahren wegen Unzuständigkeit
zurück an das Bundesschiedsgericht, und begründete dies damit, dass der
Nichteröffnungsbeschluss des LSG Berlin nicht aufgehoben worden sei. Ausserdem erkannte

das Landesschiedsgericht eine Verfristung.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

1. Die Anrufung erfolgte fristgerecht.

Der Antragsteller hatte per Einschreiben die sofortige Beschwerde beim Bundesschiedsgericht eingelegt, welche laut Rückschein am 21. April in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist. Das ist für die Beurteilung der fristgemäßen Anrufung das maßgebliche Datum, auch wenn das eingeschante Schreiben in der Bundesgeschäftsstelle den Eingangsstempel vom 25. April erhalten hat.

2. Das Bundesschiedsgericht ist nach §8(6) SGO das zuständige Gericht.

3. Der Antragsteller führt unter anderem an, in seinen Rechten verletzt worden zu sein, da sein eingebrachter Antrag zur Änderung der Wahlgeschäftsordnung nicht zur Abstimmung gekommen ist.

aus dem Protokoll:

>> Redebeitrag (Faxe): Möchte Approval, hat Gegenantrag vorgestellt. [...] stellt Antrag vor : Erster Wahlgang als Quorumswahlgang im approval wahlverfahren durchführen, die darauffolgenden Wahlgänge in einem Bewertungswahlverfahren zur definition der Listenreihenfolge

... (bei der Abstimmung von konkurrierenden Änderungsanträgen an die WGO):

Redebeitrag (Faxe): Hat auch Antrag gestellt? Warum steht er nicht zur Debatte?

VL: Kein Zettel bekannt. <<

Hier ging die Versammlungsleitung wohl irrtümlich davon aus, dass Anträge zur Änderung der Wahlgeschäftsordnung der Schriftform bedürften. Eine solche Vorschrift findet sich in der Geschäftsordnung für Bundesparteitage, nicht aber in der Geschäftsordnung für Landesmitgliederversammlungen der Piratenpartei Berlin.

4. Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Bayern verwiesen. Das ursprünglich zuständige Landesschiedsgericht Berlin scheidet von Amtes wegen aus, da fast alle Richter dort auch auf der hier angefochtener Landesliste kandidieren und folglich nicht in eigener Sache entscheiden können. Da das Landesschiedsgericht Brandenburg zwischenzeitlich durch das noch nicht rechtskräftige Urteil des LSG Hessen (LSG-HE 2015-11-26) Handlungsunfähig zu werden droht, ist das Verfahren an ein anderes handlungsfähiges Landesschiedsgericht zu verweisen (§6(5) SGO)

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

in

[Alle Kategorien](#)

LETZTE BEITRÄGE

PP#100200465 — Beschwerde wegen Nichteröffnung eines Schiedsgerichtsverfahren beim Landesverband des Saarlandes

PP#100191070 — Berufung – LVor BY ./ . ***** – Urteil und Beschluss zu LSG-NRW-2016-002-H

PP#100186674, vormals LSG-BE-2016-03-18

Beschluss in dem Verfahren PP#100165107 Verfahrensverzögerung zu LSG-SH 1/16 (vormals LSG-BY H 2/13 U vormals [LSG-NI-2015-06-07-1])
Urteil zu PP#100185123 *** ./ Piratenpartei Deutschland

LETZTE KOMMENTARE

ARCHIVE

[Juli 2016](#)
[Juni 2016](#)
[Mai 2016](#)
[April 2016](#)
[März 2016](#)
[Februar 2016](#)
[Dezember 2015](#)
[November 2015](#)
[September 2015](#)
[August 2015](#)

KATEGORIEN

[Allgemein](#)

META

[Anmelden](#)
[Beitrags-Feed \(RSS\(Really Simple Syndication\)\)](#)
[Kommentare als RSS\(Really Simple Syndication\)](#)
[WordPress.org](#)

BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>
[Anmelden](#) [Feed](#)